

Neuerungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Lebensmittel- und Getränkespenden für karitative Zwecke

Ausgangslage:

Bisher musste für Lebensmittelpenden an karitative Organisationen vom Warenspender die Umsatzsteuer abgeführt werden. **Mit 01.08.2024 ist eine langjährige Forderung der Tafel Österreich** in Kraft getreten, die einen 0%-Umsatzsteuersatz auf Lebensmittelpenden entlang der gesamten Wertschöpfungskette normiert. Ermöglicht wurde diese Gesetzesänderung durch eine vom Institut für Finanzrecht der Universität Wien vor kurzem herausgebrachte Publikation, die einen sogenannten „Nullsteuersatz“ für Lebensmittelpenden als EU-rechtskonforme Maßnahme ins Treffen führte¹. Die Ergebnisse dieser Publikation wurden in Kooperation mit der Tafel Österreich bei einem Runden Tisch mit Vertreter:innen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vorgestellt und im Anschluss dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt.

Was heißt das für Sie als Warenspender?

Mit **01.08.2024** ist eine echte **Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittel** (laut Anlage 1 UStG) und **nichtalkoholische Getränke** in Kraft getreten. Sie können die **Vorsteuer** für diese Warenspenden geltend machen, unterliegen jedoch nicht mehr der USt-Pflicht.

Diese Steuerbefreiung ist beschränkt auf Warenspenden an **Bescheid begünstigte gemeinnützige und mildtätige Organisationen** wie z. B. **Die Tafel Österreich**. Bitte beachten Sie, dass bei einer steuerbefreiten Abgabe beide Kriterien – **gemeinnützig und mildtätig** – zutreffen müssen! Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für Hygieneartikelspenden.

Begleitend zur Einführung der Umsatzsteuerbefreiung wurde auch **im Bereich der Einkommens- und Körperschaftsteuer eine Klarstellung** getroffen. Bei Zuwendung von Lebensmitteln, die unter den oben genannten Bedingungen von der Umsatzsteuer befreit sind, ist nun an Stelle des gemeinen Wertes der Buchwert im Zeitpunkt der Zuwendung als Betriebsausgabe anzusetzen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Spendenbestätigung Ihrer Warenspende für Ihre Buchhaltung aus. Bitte beachten Sie, dass wir nur den Erhalt der Sachspende (z. B. Auflistung der Waren laut Lieferschein) bestätigen dürfen. Eine wertmäßige Beurteilung der Warenspende dürfen wir nicht vornehmen.



Unter diesem QR-Code finden Sie die Liste der durch Bescheid begünstigten gemeinnützigen Organisationen. Ob ein solcher Verein auch zusätzlich tatsächlich **mildtätig** agiert, sehen Sie nur durch Blick in die jeweiligen Vereinsstatuten: Unter §2. Zweck muss das Wort „mildtätig“ im Sinne der Hilfe für bedürftige Menschen ebenso vorhanden sein wie eine Bezugnahme auf §34ff BAO.

Wie können wir als Tafel Österreich Sie dabei unterstützen?

Für alle gespendeten, noch **genusstauglichen** Lebensmittel und nicht alkoholischen Getränke erhalten Sie von uns auf Wunsch eine Spendenbestätigung sowie einen Wirkungsreport.



Darüber hinaus haben Sie die Gewissheit, dass Ihre **Warenspenden 100 % kostenfrei und zu 100 % bei armutsbetroffenen Menschen** in sozialen Einrichtungen ankommen, wo diesen mit professioneller Sozialarbeit aus der Not geholfen wird. Damit tragen wir zum **Erreichen von SDG 1 (Keine Armut), 2 (Kein Hunger) und 12.3 (Lebensmittelabfälle halbieren)** bei.

Auch können Sie bei Warenspenden an Die Tafel Österreich sichergehen, dass bei der Lebensmittelweitergabe durch unsere Organisation alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Mehrwert auch im Sinne der CSRD (Corporate Social Responsibility Directive):

Im Rahmen der kommenden CSRD-Verpflichtungen wird es u. a. für die Erfüllung der doppelten Wesentlichkeit, der Lieferkettentransparenz und der ESG-Kriterien für Sie als Warenspender immer wichtiger zu wissen, was genau mit Ihren Warenspenden am Ende der Kette passiert und welche positiven Wirkungen mit diesen bei den bedürftigen Empfänger:innen, für die Gesellschaft und für den Klimaschutz erzielt werden. Dazu beraten wir Sie sehr gerne bzw. stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne den entsprechenden Wirkungsreport für die jeweilige Unterstützung durch Ihr Unternehmen aus.

¹ Breivogel, L. et al: Lebensmittelspenden in der Umsatzsteuer, taxleg 2023/86

Weiterführende Informationen zur Tafel Österreich
finden Sie auch in unserem aktuellen Jahresbericht:



Unser **Wirken** in WORTEN

Gemeinsam gegen Armut & Verschwendungen: Mit Hilfe aller Waren-, Geld- und Zeitspender:innen können wir 100 Sozialeinrichtungen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln versorgen.

Wir wollten wissen:

Wie kommt diese Unterstützung überhaupt an?

Soziale Einrichtungen bezeichnen unsere Unterstützung u. a. als „Brücke zur Sozialarbeit mit unseren Klient:innen“, „wertvolle Ressource“ und „nachhaltige, zielgerichtete Armutbekämpfung“.

Ab und zu ein bisschen Luxus

Sicherheit & SCHUTZ VOR HUNGER

Für die **Klient:innen** bedeutet unser **Tun** ...*



* 100 soziale Einrichtungen nahmen in Q1/2024 an der Befragung teil. Die Zitate sind ungestützte Antworten, die Auswertung der Befragung erfolgte anonym.